

# RS Vwgh 1999/3/17 97/03/0303

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1999

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

BetriebsO 1994 §13 Abs1;

BetriebsO 1994 §6 Abs1 Z3;

GelVerkG §10 Abs1;

StGB §89;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/02/17 97/03/0332 1 (hier: Vergehen der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 (§ 81 Z 1) StGB).

## Stammrechtssatz

Der Schutzzweck der BetriebsO 1994 ist nicht auf den Straßenverkehr allein beschränkt sondern darauf gerichtet, Personen vor der Verletzung jedes durch die Rechtsordnung geschützten Rechtsgutes zu bewahren. Die Vertrauenswürdigkeit des Taxilenkers kann somit auch dann erschüttert sein, wenn das strafbare Verhalten nicht iZm der Tätigkeit als Taxilenker ausgeführt worden ist (Hinweis E 24. 5. 1995, 94/03/0294; hier: Vergehen der qualifizierten Veruntreuung nach § 133 Abs 1 und 2 erster Fall StGB und der unbefugten Weitergabe von Waffen nach § 36 Abs 1 Z 5 WaffG).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997030303.X05

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)